

Rahmenvertrag zur Lieferung von Schmutzfangmatten

Die
Stadt Mülheim an der Ruhr,
ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr
im Folgenden AG,
und
der Firma

im Folgenden AN,

vereinbaren wie folgt:

Präambel

Grundlage dieses Rahmenvertrags ist öffentliche Ausschreibung vom **XXXX** aus dem das Angebot des Auftragnehmers als das wirtschaftlichste hervorgegangen ist.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Leistungen des Auftragnehmers nach jeweiligem Bedarf in Anspruch zu nehmen. Dazu werden die Vertragsparteien Einzelverträge abschließen. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages finden auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge Anwendung.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die nachfolgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Vertragsbestandteile und -gegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Gestellung von Schmutzfangmatten für ca. 40 Objekte (Schulen und Verwaltungsgebäude).

Der AG garantiert dem AN keine feste Abnahmemenge für die gesamte Vertragslaufzeit. Als Vertragsbestandteile gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen vertraglichen Regelungen nicht widersprechen:

- Das Angebot des AN vom **XXXX** (Anlage 1, Preistabelle)
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr

§ 2 Einzelverträge

Der AG beauftragt den AN mit der Gestellung von Schmutzfangmatten in Form von Einzelverträgen. Für die Einzelverträge gelten die Regelungen dieses Vertrags mit den Anlagen 1 bis 3.

§ 3 Ort der Leistung

Der Ort der Leistung befindet sich in Mülheim an der Ruhr.

§ 4 Preise, Preisbindung, Lieferzeiten, Austauschgeräte

4.1. Preise:

Die Parteien vereinbaren die Einzelpreise gemäß Anlage 1. Diese Einzelpreise enthalten als Pauschalpreis pro Stück alle Leistungen gemäß diesem Vertrag und seinen Anlagen. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.. Die Preise gelten unabhängig von der bestellten Menge.

Die Berechnung der Vergütung eines Einzelauftrages erfolgt auf Basis der Einzelpreise gemäß Anlage 1, multipliziert mit den jeweiligen Mengen der Bestellung.

4.2. Preisbindung:

Die vorgenannten Preise sind für die gesamte Vertragslaufzeit bindend.

§ 5 Rangfolge und sonstiges

5.1.

Im Fall von Lücken und Widersprüchen gilt nachrangig zu diesem Vertragstext die Reihenfolge der Anlagen, somit Anlage 1 vor Anlage 2 vor Anlage 3.

5.2.

Die Regelungen dieses Rahmenvertrages inkl. seiner Anlagen begründen kein Recht des AN auf die Bestellung einer bestimmten Anzahl oder einer bestimmten Zusammensetzung einer Bestellung durch den AG, insb. keine Mindestanzahl.

Der AG ist ausdrücklich nicht verpflichtet, die in den Leistungsverzeichnissen abgefragten Mengen zu bestellen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, nur die in den Leistungsverzeichnissen abgefragten Mengen liefern zu müssen.

5.3.

Der Vertrag beginnt zum 01.01.2019 und hat eine Laufzeit von drei Jahren, bis zum 31.12.2021. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf des regulären Vertragsendes durch den Auftraggeber schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet in jedem Fall spätestens zum 31.12.2022.

5.4.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

5.5.

Die Vereinbarungen dieses Vertrages gelten auch für und gegen den jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien. Diese sind verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihren Rechtsnachfolgern zu übertragen.

5.6.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Im Fall von Lücken soll dasjenige gelten, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

5.7.

Der Vertrag ist doppelt gefertigt und von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Mülheim an der Ruhr, den

Stadt Mülheim an der Ruhr,
ImmobilienService

Firma